

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lippstadt Vom 18.05.1999

Präambel

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 26.04.1999 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG), des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2¹ Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - (a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zu ständige Dienststelle an Prüfungen (wiederkehrende Prüfungen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - PrüfVO NRW, Schlussabnahme nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - BauO NRW) der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 28.02.2013
Stand: Februar 2013

- (b) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - (c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - (d) für betriebsbedingte Schulungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
 - (3) Neben den Gebühren für die in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten gebührenpflichtigen Amtshandlungen werden zudem Gebühren für die von der Brandschutzdienststelle abzugebenden Stellungnahmen an staatlich anerkannte Sachverständige gemäß der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (SV-VO NW) in Verbindung mit der Tarifstelle 7.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erhoben.

§ 3²

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt. Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist sowie unter Berücksichtigung der Objektliste, ebenfalls als Bestandteil dieser Satzung.

² geändert durch Ratsbeschluss vom 28.02.2013

§ 4³

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6⁴

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) bis d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7⁵

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und dem Schuldner bekannt gegeben. Sie wird innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

³ geändert durch Ratsbeschluss vom 28.02.2013

⁴ geändert durch Ratsbeschluss vom 28.02.2013

⁵ geändert durch Ratsbeschluss vom 28.02.2013

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 18. Mai 1999

gez. Schwade
Bürgermeister

Veröffentlicht am 27. Mai 1999

Gebührentarif ⁶

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lippstadt vom 18.05.1999 gelten folgende Sätze:

1 Durchführung einer Brandschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 Brandschau je angefangene Viertelstunde pauschal | 13,00 € |
| 1.2 Nachschau je angefangene ½ Stunde pauschal | 16,50 € |

2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

- | | |
|---|----------------|
| 2.1 je angefangene Viertelstunde pauschal | 13,00 € |
|---|----------------|

3 Durchführung einer Objektbesichtigung

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4 Leistungen gemäß § 2 Abs. 3

- | | |
|--|----------------|
| 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Viertelstunde | 13,00 € |
| 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Viertelstunde | 13,00 € |
| 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzepts je angefangene Viertelstunde | 13,00 € |

5 Sonstige Leistungen, die unter Punkt 4 nicht erfasst sind

(z.B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Kreisleitstelle, Erweiterung von Brandmeldeanlagen, Prüfung Feuerwehrschrlüsseldepot sowie Feuerwehreffreischaltelement, Wechsel von Schließzylindern, Schlüsseltausch im FSD, sonstige Serviceleistungen wie beispielweise Brandschutzunterweisungen für Dritte)

je angefangene Viertelstunde	13,00 €
------------------------------	----------------

Materialkosten nach Aufwand

⁶ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 24.09.2001 und 28.02.2013

Objektliste

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lippstadt vom 18.05.1999

Kennziffer	Objekte
------------	---------

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser, Einrichtungen mit Pflege- und betreuungsleistungen über 200 m²
- 002 Seniorenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)
- 004 Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Einrichtungen der Kindertagespflege

Übernachtungsobjekte

- 005 Beherbergungsbetrieb nach Teil 2 Sonderbauverordnung (SBAUVO) (ab 8 Betten)
- 006 Obdachlosenunterkünfte
- 007 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 008 Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO -)

Versammlungsobjekte nach Teil 1 Sonderverordnung (SBauVO)

- 009 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 010 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 011 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen, Schützenhallen)
- 012 Sportstadien (ab 5 000 Plätze)
- 012a Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen (ab 1.000 Besucher)

Kennziffer	Objekte
------------	---------

Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen

- 013 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
- 014 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 015 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenzahl 2 Personen pro m² Freifläche)
- 016 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 017 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

Unterrichtsobjekte

- 018 Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)
- 019 Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt
- 020 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 021 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Verkaufsobjekte

- 022 Geschäftshäuser nach Teil 3 Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m² Verkaufsfläche
- 024 Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 025 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m² Nutzfläche
- 026 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe

Kennziffer	Objekte
------------	---------

Ausstellungsobjekte

- 027 Museen
- 028 Messegebäude

Garagen

- 029 Mittel- und Großgaragen nach Teil 5 Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 030 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen
- 032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen
- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) / Chemikaliengesetz (ChemG) / Sprengstoffgesetz (SprengG) / Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Arbeitsschutzverwaltung bzw. Abt. Umweltverwaltung oder durch die Abt. Immissionsschutz des Kreises Soest genehmigt wurden
- 035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
- 036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV / ChemG/ SprengG / GefStoffV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den Kreis Soest genehmigt wurden
- 037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m² Lagerfläche
- 038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe
- 040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe

Kennziffer	Objekte
------------	---------

041 Hochregallager

Sonderobjekte

042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ oder Viehhaltung

044 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)

045 Unterirdische Verkehrsanlagen

046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)

047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten

049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten

Ist ein in dieser Objektliste nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß der Gebührensatzung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.